

Leitsätze des Verfassers:

- 1. Aus Gründen der wünschenswerten Effizienz sind Rechtshandlungen nicht nur des Schuldners, sondern auch solche der Gläubiger anfechtbar.**
- 2. Ein Gläubiger nimmt i. S. d. § 10 Abs.1 Nr. 4 GesO Rechtshandlungen nach dem Eröffnungsantrag vor, wenn er selbst den Antrag bereits fertig geschrieben hat, aber erst nach dem Erfolg seiner Rechtshandlung bei Gericht einreicht. Zumindest ist ihm dann der Entreichungseinwand verwehrt.**

LG Halle, Urt. v. 15. 8. 1997 – 7 O 83/97 (rechtskräftig), ZIP 1997, 1849

**Kurzkommentar:**

*Christoph G. Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin*

1. Die beklagte AOK hatte am 2.12.1994 einen mit diesem Datum versehenen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der nachmaligen Gesamtvollstreckungsschuldnerin verfasst, aber noch nicht bei Gericht eingereicht. Sie tat dies erst zum 14.12.1994, nachdem ihr am 8.12.1994 auf Grund einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung 100 TDM überwiesen worden waren. Der klagende Konkursverwalter verlangt Rückzahlung dieses Betrages; später eingegangene und auf derselben Verfügung basierende Zahlungseingänge waren offenbar nicht (mehr) im Streit. Als Begründung führt er die fehlende Berechtigung der AOK an, nach der Antragsstellung am 2.12.1994 (sic!) noch Gelder einzuziehen; hilfsweise erklärt er die Anfechtung und beruft sich hinsichtlich des Umstandes, dass nach § 10 GesO nur Rechtshandlungen des Schuldners anfechtbar gestellt sind, auf die gegenteiligen Ausführungen von *Fischer*, ZIP 1997, 717. Die Beklagte verweist demgegenüber darauf, dass von dem Eingangsdatum bei Gericht auszugehen sei – das heißt dem 14.12.1994. Außerdem sei sie entreichert, weil sie die erhaltenen Beträge (nach § 28k SGB IV) bereits weitergeleitet habe.

2. Das LG Halle gibt der Klage auf der Grundlage des § 818 Abs.1 Satz 1 BGB statt. Begründet wird dies damit, dass die Beklagte zwar noch zur Einziehung der Forderung berechtigt gewesen sei, weil ihr Antrag erst am 14.12.1994 bei Gericht eingegangen sei. Dafür aber sei der Rechtsgrund entfallen, weil der Verwalter nach § 10 Abs.1 Nr. 4 GesO wirksam angefochten habe. Dass nicht der Schuldner, sondern allein die Beklagte gehandelt habe, sei unbeschadet des gegenteiligen Wortlauts der Vorschrift unbeachtlich; dies ergebe sich aus dem Aufsatz von *Fischer* (ZIP 1997, 717), der allein dem massemehrenden Anliegen der Anfechtung gerecht werde: „Ausschlaggebend kann nämlich nicht sein, welche Personen an der Rechtshandlung beteiligt gewesen sind. Maßgebend ist vielmehr die Benachteiligung und Schmälerung der Masse.“ Die Beklagte könne sich außerdem nicht auf Entreichung berufen, weil sie den Eröffnungsantrag bereits am 2.12.1994 „gestellt“ hatte; deswegen sei sie auch nicht schutzwürdig und mit dem Vorbringen zu hören, dass die Vollstreckungsmaßnahme am 8.12.1994 bereits beendet gewesen sei.



3.1 Das Urteil ist in nahezu jeder Hinsicht zu missbilligen. Dieses von drei Volljuristen unterschriebene Dokument ist zunächst einmal in sprachlicher Hinsicht voller grammatikalischer Mängel – ganz zu schweigen von den Rechtschreibfehlern. Als Ausweis einer auf der Sprache basierenden und mit ihr operierenden Zunft liegt es hart an der Grenze zwischen Ärgerlichem und Peinlichem. In inhaltlicher Hinsicht kann das Verdikt nicht wesentlich besser ausfallen: Die Rechtsgrundlage wurde gründlich verkannt, und statt einer Argumentation *lege artis* findet sich als Begründung lediglich der Verweis auf einen Aufsatz (sogar ohne Wiederholung der darin enthaltenen Gedankengänge) gepaart mit Zweckmäßigkeitserwägungen, die gerade keinen Anhaltspunkt im Gesetz finden.

3.2 Es trifft zu, dass § 10 GesO keine Rechtsfolgenanordnung enthält. Spätestens seit BGH ZIP 1993, 238 ist jedoch klar, dass diese Lücke mit Hilfe des § 37 KO zu füllen ist, in dem ein Rückgewähranspruch eigener Art normiert ist, der gerade keinen Bereicherungsanspruch darstellt. *Holzer* (EWiR § 30 KO 4/95, 493) hat in seiner Anmerkung zu einem Urteil des LG Chemnitz ZIP 1995, 860 bereits darauf hingewiesen, dass die Insolvenzanfechtung außer dem Namen nichts mit der Irrtumsanfechtung der §§ 119 ff BGB gemeinsam hat.

3.3 Der in der Klageschrift des Klägers enthaltene und in den Entscheidungsgründen wiederholte Hinweis auf die angeblich fehlende Befugnis der AOK, die Beträge einzuziehen, wird nirgends spezifiziert. So fragt man sich, woraus dieses Defizit resultieren soll – etwa gar aus § 7 Abs. 3 GesO? Sofern an § 2 Abs. 3 GesO gedacht sein sollte, so kann das angesichts des Eingangsdatums bei Gericht – am 14. 12. 1994 – schwerlich angehen.

3.4 Dass *Fischer* einen vielbeachteten Aufsatz geschrieben hat, in dem er (völlig gerechtfertigt) für eine Ausdehnung des Wortlauts des § 10 GesO plädiert, ist hinlänglich bekannt. Diesen Aufsatz aber gesetzgleich zu behandeln und mit dem bloßen Hinweis darauf die Sache erledigt sein zu lassen, ist undiskutabel. Dass die Masse natürlich größer werden könnte, wenn es diese Wortlautgrenze nicht gäbe, ist evident. Diese Zweckmäßigkeit aber als ausschlaggebend für die Ignorierung des Wortlauts anzusehen, führt letzten Endes zu einer einzigen Anfechtungsnorm, die da lautet, rückabzuwickeln ist alles, was die Masse vermehren könnte. Auf „Details“ wie einen die involvierten Interessen vorsichtig abwägenden Gesetzestatbestand kommt es dann natürlich nicht mehr an.

4. Der Gläubiger hat es in der Hand, wann er seinen Antrag stellt. Der Gemeinschuldner kann ihm allenfalls zuvorkommen. Tut er das nicht, darf der Gläubiger nach Maßgabe des allgemeinen Vermögensrechts seine Befriedigung zu erlangen versuchen. Er steht dabei freilich unter dem Damoklesschwert der Anfechtbarkeit. Die aber ist an feste Tatbestände gebunden. Sind sie nicht erfüllt, verbleibt es bei dem Erwerb. Die AOK hätte also nach Maßgabe der mitgeteilten Fakten den Prozess gewinnen müssen. Damit soll nicht zugleich die Berechtigung der *Fischer'schen* Argumente in Frage gestellt werden! Nur – es geht für fertige (wie angehende) Volljuristen nicht an, statt Argumente vorzutragen, sich damit zu begnügen, Autoritäten zu benennen.